

Spezial-Synopse

Teilrevision des Kantonsratsbeschlusses betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt auf den Zuger Seen

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 8. Juni 2021; Vorlage Nr. 3259.2 (Laufnummer 16640)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr vom 16. September 2021; Vorlage Nr. 3259.3 (Laufnummer 16755)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 24. November 2021; Vorlage Nr. 3259.4 (Laufnummer 16759)
	Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt auf den Zuger Seen		
	Der Kantonsrat des Kantons Zug, gestützt auf § 2 Abs. 1 Bst. b des Tourismusgesetzes vom 27. März 2003[BGS 944.1], beschliesst:		
	I.		
	Der Erlass BGS 753.16, Kantonsratsbeschluss betreffend Beiträge des Kantons und der Gemeinden an die eidgenössisch konzessionierte Schifffahrt auf den Zuger Seen vom 25. November 2010 (Stand 1. Januar 2018), wird wie folgt geändert:		
<p>§ 2 Abgeltung</p> <p>² Bei diesem Leistungsangebot haben die eidgenössisch konzessionierten Schifffahrtsgesellschaften auf den Zuger Seen einen Kostendeckungsgrad von mindestens 70 Prozent zu erreichen. Dieser entspricht dem prozentualen Anteil der Erträge gemessen am anrechenbaren Aufwand.</p> <p>³ Wird dieser Kostendeckungsgrad unterschritten, sind geeignete Massnahmen zu ergreifen, so dass spätestens in fünf Jahren die vorgegebene Limite wieder erreicht wird.</p> <p>⁴ Die Abgeltungen von Kanton und Gemeinden werden vom Regierungsrat auf der Basis einer gemeinsamen Offerte der eidg. konzessionierten Schifffahrtsgesellschaften jährlich festgesetzt.</p>	<p>§ 2 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)</p> <p>² Die Schifffahrtsgesellschaften erreichen einen minimalen Kostendeckungsgrad. Dieser entspricht dem prozentualen Anteil der Erträge gemessen am anrechenbaren Aufwand. Der minimale Kostendeckungsgrad beträgt:</p> <p>a) (neu) 70 Prozent für die Schifffahrt auf dem Zugersee;</p> <p>b) (neu) 35 Prozent für die Schifffahrt auf dem Ägerisee.</p> <p>³ Der erreichte Kostendeckungsgrad wird mittels Nachkalkulation ausgewiesen. Ist der minimale Kostendeckungsgrad unterschritten, sind Massnahmen zu ergreifen, um ihn nach drei Jahren wieder zu erreichen.</p> <p>⁴ Die Abgeltungen von Kanton und Gemeinden werden vom Regierungsrat auf der Basis von Offerten der eidg. konzessionierten Schifffahrtsgesellschaften jährlich festgesetzt.</p>	<p>§ 2 Abs. 3 (geändert)</p> <p>³ Der erreichte Kostendeckungsgrad wird mittels Nachkalkulation ausgewiesen. Ist der minimale Kostendeckungsgrad unterschritten, sind Massnahmen durch die Schifffahrtsgesellschaften zu ergreifen, um ihn nach spätestens drei Kalenderjahren wieder zu erreichen.</p>	

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 8. Juni 2021; Vorlage Nr. 3259.2 (Laufnummer 16640)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr vom 16. September 2021; Vorlage Nr. 3259.3 (Laufnummer 16755)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 24. November 2021; Vorlage Nr. 3259.4 (Laufnummer 16759)
<p>§ 3 Anrechenbarer Aufwand und Erträge</p> <p>1 Die Offerte weist die Vollkosten und Erträge aus.</p> <p>2 Sie umfasst den Aufwand für:</p> <p>e) die Werbung;</p> <p>g) Abschreibungen (ohne Abschreibungen für Anlegestellen);</p> <p>h) Einlagen in den Erneuerungsfonds.</p> <p>3 Die Erträge umfassen die Einnahmen aus</p> <p>e) den Erträgen aus Werbung;</p>	<p>§ 3 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3</p> <p>1 Die Offerten weisen die Vollkosten und Erträge aus.</p> <p>2 Sie umfassen den Aufwand für:</p> <p>e) (geändert) das Marketing;</p> <p>g) (geändert) Abschreibungen;</p> <p>h) (geändert) Rückstellungen für den Grossunterhalt.</p> <p>3 Die Erträge umfassen die Einnahmen aus</p> <p>e) (geändert) den Erträgen aus dem Marketing;</p>		
<p>§ 4 Finanzierung der Abgeltung</p> <p>4 Die eidg. konzessionierten Schifffahrtsgesellschaften auf den Zuger Seen teilen die Abgeltung unter sich auf. Können sie sich über die Höhe der Aufteilung nicht einigen, entscheidet der Regierungsrat.</p>	<p>§ 4 Abs. 4 (aufgehoben)</p> <p>4 Aufgehoben.</p>		
<p>§ 5 Beteiligung von ausserkantonalen Gemeinwesen</p> <p>1 Der Kanton sorgt dafür, dass sich ausserkantonale Gemeinwesen, deren Bevölkerung bzw. deren Wirtschaft aus dem Betrieb der öffentlichen Schifffahrt auf den Zuger Seen direkte Vorteile erhalten, an der Abgeltung gemäss § 4 angemessen beteiligen.</p> <p>2 Der Regierungsrat kann die Bedienung von Schiffsanlegestellen auf Zuger Seen ausserhalb des Kantons Zug von der Beteiligung des entsprechenden Gemeinwesens an der Abgeltung abhängig machen.</p> <p>3 Die Volkswirtschaftsdirektion handelt mit den ausserkantonalen Gemeinwesen deren Beteiligung aus.</p>	<p>§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)</p> <p>1 Der Kanton sorgt dafür, dass sich ausserkantonale Gemeinwesen, deren Bevölkerung bzw. deren Wirtschaft aus dem Betrieb der öffentlichen Schifffahrt auf den Zuger Seen direkte Vorteile erhalten, an der Finanzierung gemäss § 4 angemessen beteiligen.</p> <p>2 Der Regierungsrat kann die Bedienung von Schiffsanlegestellen auf Zuger Seen ausserhalb des Kantons Zug von der Beteiligung des entsprechenden Gemeinwesens an der Finanzierung abhängig machen.</p> <p>3 Die Baudirektion handelt mit den ausserkantonalen Gemeinwesen deren Beteiligung aus.</p>		
<p>§ 6 Ausweis des Unternehmenserfolgs</p> <p>1 Soweit eine eidg. konzessionierte Schifffahrtsgesellschaft die Gesamtaufwendungen mit den Erträgen und den von der öffentlichen Hand erbrachten finanziellen Leistungen nicht decken kann, verantwortet sie den Fehlbetrag selbst. Sie trägt diesen auf die neue Rechnung vor.</p>	<p>§ 6 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)</p> <p>1 Soweit eine eidg. konzessionierte Schifffahrtsgesellschaft die Gesamtaufwendungen mit den Erträgen und den von der öffentlichen Hand erbrachten finanziellen Leistungen nicht decken kann, verantwortet sie den Fehlbetrag selbst. Sie trägt diesen zu Lasten der Reserve gemäss Abs. 2 oder auf die neue Rechnung vor.</p>		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 8. Juni 2021; Vorlage Nr. 3259.2 (Laufnummer 16640)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr vom 16. September 2021; Vorlage Nr. 3259.3 (Laufnummer 16755)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 24. November 2021; Vorlage Nr. 3259.4 (Laufnummer 16759)
<p>² Übersteigen die Erträge und die von der öffentlichen Hand erbrachten finanziellen Leistungen die Gesamtaufwendungen, so bleibt den Unternehmungen der entsprechende Ertragsüberschuss zur Verfügung. Sie stellen diesen zur Deckung künftiger Fehlbeträge zurück. Diese Reserve beträgt max. 30 % der jährlichen Abgeltung gemäss § 4. Ein überschüssender Betrag fliesst in den Erneuerungsfonds.</p>	<p>² Übersteigen die Erträge und die von der öffentlichen Hand erbrachten finanziellen Leistungen die Gesamtaufwendungen, so bleibt den Unternehmungen der entsprechende Ertragsüberschuss zur Verfügung. Sie stellen diesen zur Deckung künftiger Fehlbeträge zurück. Diese Reserve beträgt maximal 30 Prozent der jährlichen Abgeltung gemäss § 4. Ein überschüssender Betrag wird der nächstmöglichen Abgeltung gemäss § 2 Abs. 4 angerechnet.</p> <p>³ Alle vier Jahre zeigen die Unternehmungen dem Regierungsrat in einem Bericht auf, mit welchen Massnahmen der Kostendeckungsgrad weiter verbessert wird.</p>		
<p>§ 7 Erneuerungsfonds</p> <p>¹ Für den Erneuerungsfonds der Schiffsflotten beider Seen erstellen die Schifffahrtsgesellschaften ein Reglement, welches von der Volkswirtschaftsdirektion zu genehmigen ist.</p>	<p>§ 7 Aufgehoben.</p>		
	<p>§ 7a (neu) Flottenstrategie</p> <p>¹ Für die Erneuerung der Schiffsflotten erstellen die Schifffahrtsgesellschaften eine Flottenstrategie. Diese gibt Auskunft über den Grossunterhalt, die Erneuerung und den Ersatz der Schiffe. Die Flottenstrategie ist Teil des vierjährigen Berichts gemäss § 6 Abs. 3.</p>	<p>§ 7a Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Für die Erneuerung der Schiffsflotten erstellen die Schifffahrtsgesellschaften je eine Flottenstrategie. Diese geben Auskunft über Finanzierung und Ersatz der Schiffe. Die Flottenstrategien sind Teil des vierjährigen Berichts gemäss § 6 Abs. 3.</p>	<p>§ 7a Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Für die Erneuerung der Schiffsflotten erstellen die Schifffahrtsgesellschaften je eine Flottenstrategie. Diese geben Auskunft über den Grossunterhalt, die Erneuerung und den Ersatz der Schiffe sowie über die Finanzierung der genannten Bereiche. Die Flottenstrategien sind Teil des vierjährigen Berichts gemäss § 6 Abs. 3.</p>
<p>§ 11 Schlussbestimmung</p> <p>¹ Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Er tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.</p>	<p>§ 11 Aufgehoben.</p>		
	<p>II.</p>		
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>		
	<p>III.</p>		
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>		

Geltendes Recht	[M09] Antrag des Regierungsrats vom 8. Juni 2021; Vorlage Nr. 3259.2 (Laufnummer 16640)	[M10K1] Antrag der Kommission für Raum, Umwelt und Verkehr vom 16. September 2021; Vorlage Nr. 3259.3 (Laufnummer 16755)	[M11] Antrag der Staatswirtschaftskommission vom 24. November 2021; Vorlage Nr. 3259.4 (Laufnummer 16759)
	IV.		
	Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]. Er tritt nach unbenützter Referendumsfrist oder nach der Annahme durch das Volk an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am ...].		
	Zug, ... Kantonsrat des Kantons Zug Die Präsidentin Esther Haas Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom ...		